Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben\* vom 26. Oktober 2021

### 5683 a

## Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative «Keine Steuergeschenke für Grossaktionärinnen und Grossaktionäre»

(vom.												.)	
-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----	--

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 3. Februar 2021 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. Oktober 2021,

### beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Keine Steuergeschenke für Grossaktionärinnen und Grossaktionäre» wird abgelehnt.

# Minderheitsantrag von Melanie Berner, Beat Bloch, Harry Brandenberger, Stefan Feldmann, Jasmin Pokerschnig, Birgit Tognella:

- I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Keine Steuergeschenke für Grossaktionärinnen und Grossaktionäre» wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.
- II. Diese Gesetzesänderung wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>\*</sup> Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Bloch, Zürich (Präsident); Ueli Bamert, Zürich; Melanie Berner, Zürich; Harry Brandenberger, Gossau; Cristina Cortellini, Dietlikon; Martin Farner, Stammheim; Stefan Feldmann, Uster; Beat Huber, Buchs; Paul Mayer, Marthalen; Doris Meier, Bassersdorf; Christian Müller, Steinmaur; Melissa Näf, Bassersdorf; Jasmin Pokerschnig, Zürich; Marcel Suter, Thalwil; Birgit Tognella, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

- II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
  - III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.
  - IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 26. Oktober 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:

Beat Bloch Andreas Schlagmüller

## Steuergesetz (StG)

(Änderung vom . . . . . . . . . : Erhöhung Teilbesteuerungssatz für qualifizierte Beteiligungen von 50% auf 70%)

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 3. Februar 2021 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. Oktober 2021.

### beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 18 b. <sup>1</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und c. Teilbesteuegeldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Ab- Geschäftszug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

rung der Einkünfte aus Beteiligungen des vermögens

Abs. 2 unverändert.

§ 20. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Abs. 3 unverändert.

4. Bewegliches Vermögen

a. Allgemein